

## Eine jüdische Weinprobe

Zu Handel und Verkostung von koscherem Wein in den SchUM-Städten

Die jüdische Beschäftigung mit Wein ist so alt wie die ersten hebräischen religiösen Quellen, die auf die Bedeutung der „Frucht des Weinstocks“, *peri ha-gafen*, verweisen. Seit biblischen Zeiten sind Kultus, Kunst und Ökonomie des Judentums eng mit dem Wein verbunden, und es finden sich nur wenige Bereiche jüdischen Lebens, die nicht in irgendeiner Weise mit dem Konsum oder Handel von Wein verwoben wären. Bereits in den antiken jüdischen Literaturen gibt es zahllose Hinweise auf die Bedeutung und Nutzung des Weins, und es verwundert angesichts dieser Belege nicht, dass die Forschung ihren Anfang darin genommen hat, die wichtigsten Texte und Quellen in Anthologien zusammenzustellen, zu übersetzen und zu kommentieren. Im besonderen Fokus des Interesses standen dabei zunächst die rabbinischen Schriften, und nur vereinzelt wurden auch Entwicklungen mit Blick auf die mittelalterliche und neuzeitliche Rezeption von Wein berücksichtigt.

Die Aufhebung des strengen Verbotes von nicht-jüdischem Wein im mittelalterlichen Aschkenas ermöglichte die Ausweitung jüdischen Weinhandels und schuf erst die religionsgesetzliche Grundlage für ein wichtiges Wirtschaftsfeld. Diese halachische Entscheidung trug zu einer bemerkenswerten Veränderung in der kulturellen Adaption von Wein im Judentum bei und bildete eine entscheidende Voraussetzung für die Entwicklung jüdischen Weinhandels in Europa. Von Haym Soloveitchik ist dieser halachische Wandel im Umgang mit nicht-jüdischem (bzw. christlichem) Wein, der als *Yeyn nesekh* (Gußopferwein) bzw. *Stam yeynam* (einfach ihr Wein, d. h. der Wein von Nichtjuden) bezeichnet wurde, eingehend untersucht worden. Entscheidungen einflussreicher rabbinischer Autoritäten, insbesondere von Rabbi Shlomo ben Yitshaq, genannt Raschi (1040/41–1105), selbst Weinhändler aus

Troyes in der Champagne, erlaubten es Juden ab dem 11. Jahrhundert, auch mit nicht-jüdischem Wein Handel zu treiben.

In einem klassischen Text, der in einem von Raschi verfassten Responsum, einem halachischen Antwortschreiben, überliefert ist, heißt es dazu, dass nicht mehr zwischen Gussopferwein und *Stam yeynam* unterschieden werden müsse und dass deswegen nicht-jüdischer Wein zur Nutzung (nicht zum Verbrauch) geeignet sei. Denn die *Goyim* verwenden den Wein an unseren Orten (d. h. in den SchUM-Städten bzw. in Aschkenas) nicht mehr für den Götzendienst.

Die sich in diesem Schreiben abzeichnende grundsätzliche Entscheidung, die möglicherweise schon vor Raschi vertreten wurde, und die damit verbundenen Anpassungen der Halacha an veränderte Lebensumstände eröffneten neue Erwerbsmöglichkeiten, deren Wirkungen bis in die Neuzeit zu verfolgen sind. Allerdings blieb diese Weichenstellung, insbesondere in christlich dominierten Lebenskontexten, in denen Wein für die Eucharistie verwendet wurde, lange umstritten. Bis in das 16./17. Jahrhundert – die Epoche der *Rishonim* und *Acharonim*, d. h. der nach-talmudischen Dezisoren und Rechtsgelehrten – entwickelte sich eine umfangreiche Literatur, die sich mit dem geeigneten Umgang mit solchem, nicht unter jüdischer Aufsicht produzierten und aufbewahrten Wein befasste. Unter orientalischen Juden blieben Verbote bezüglich des Kontaktes mit Muslimen sogar noch länger umstritten. Immer wieder wurden daher regionale halakhische Praktiken gefunden, etwa – um nur ein Beispiel zu nennen – im Hinblick auf den Wein, welcher in Jerusalem hergestellt wurde. Rabbinen im Jerusalem des 19. Jahrhunderts erlaubten den Genuss von Wein aus der Heiligen Stadt sogar, wenn er von Muslimen berührt worden war. Vermutlich geschah dies vor dem Hintergrund praktischer Erwägungen, weil es ansonsten nahezu unmöglich geworden wäre, überhaupt an Wein zu gelangen.

In diesem Beitrag können nicht alle Aspekte des Handels und Wandels im Umgang mit Wein im Judentum berücksichtigt oder erwähnt werden. Die Stellung des Weins in der jüdischen Kultur seit der Antike ist, wie angedeutet, so zentral, dass hier nur eine kleine Auswahl von Aspekten zu den SchUM-Städten betrachtet werden kann. Grundlegend, aber genauso von Veränderungen gekennzeichnet, ist etwa die *Kiddusch-Zeremonie*, bei der der Segen über den Wein gesprochen wird, etwa im Tischsegen (*Birkat ha-mazon*) oder bei der *Havdala* am Ausgang von Shabbat- und Feiertagen. Nahm der Wein schon im Tempelkult eine besondere Stellung ein, so wurde ihm auch in den rabbinischen Diskussionen in der Zeit nach der Zerstörung Jerusalems (70 n. d. Z.) besondere Aufmerksamkeit zuteil. Seit der Spätantike wurden viele Variationen und Interpretationen der den Wein betreffenden



Abb. 1: Kiddusch-Becher, *Chewra Kaddischa von Bingen*, 1837

liturgischen Texte formuliert, wobei sich zahlreiche regionale Bräuche entwickelten, etwa auch in den SchUM-Gemeinden.

Bereits eine frühmittelalterliche anonym überlieferte Schrift, in der die Unterschiede in den Bräuchen der babylonischen und palästinischen Juden aufgezählt werden, nimmt darauf Bezug, dass palästinische Juden im Unterschied zu babylonischen ihren Wein vor dem Segen stets zu zwei Teilen mit Wasser zu mischen pflegten. Solche Unterschiede wurden über Jahrhunderte bewahrt und lassen sich bis in die unterschiedlichen Bräuche aschkenasischer, orientalischer und sefardischer Juden unserer Tage verfolgen.

In Ländern, in denen Weinanbau sehr aufwändig und klimatisch nahezu unmöglich war, musste im Übrigen nach Ersatzlösungen gesucht werden. So entwickelte sich in Polen und in den angrenzenden ost- und nordeuropäischen Ländern etwa der Brauch, den für das Pessach-Fest unerlässlichen Wein aus unvermischten Rosinen herzustellen. Dieser Brauch wurde von jüdischen Emigranten in die USA mitgenommen, obwohl dort koschere Weine aus frischen Trauben leichter zur Verfügung standen. Noch in der Prohibitionszeit brachte dies unerwartete Vorteile mit sich, die mit dazu beigetragen haben, diesen Brauch in Familien osteuropäischer Herkunft beizubehalten. Eine englische so genannte Prohibitionsbibel, in der jegliche Bezugnahmen auf Alkoholkonsum und somit auch auf Wein gestrichen wurden, konnte sich allerdings nicht durchsetzen. Wein blieb letztlich für den Ritus unerlässlich.

Die rituelle Verwendung von Wein und anderen alkoholischen Getränken während des Purim-Festes, dem Fest zu Erinnerung an die Errettung des Volkes durch Mordechai und Ester, hat ihren eigenen Hintergrund. Zwar lassen viele Quellen eine bemerkenswerte Zurückhaltung gegenüber dem Rausch erkennen, und schon in antiken Schriften wird oft vor übermäßigem Weingenuss gewarnt. Doch diese in vielen jüdischen Quellen aufscheinende Ethik der Mäßigung lässt im Umkehrschluss erkennen, was aus anderer Sicht auch die Rabbinen voraussetzen: Wein wurde auch von Juden gelegentlich in so großen Mengen genossen, dass ein gesundes Maß überschritten wurde.

Die Verwendung von Wein und Weinprodukten in der Medizin ist im Judentum ebenfalls seit der Antike bekannt, und in diesem Zusammenhang werden auch zahlreiche magische Praktiken überliefert. Ein anonym überlieferter Abschnitt aus dem *Sefer Chasidim*, dem Buch der Frommen, welches den Kreisen der Chaside Aschkenas, der Frommen aus „Deutschland“, einer Frömmigkeitsbewegung um Jehuda he-Chasid im 13. Jahrhundert, zugeschrieben wird, gestattet etwa die Verabreichung von Wein zur Schmerzlinderung. Das Buch schärft jedoch gleichzeitig ein, dass Wein und „*derjenige, der mit Frauen Umgang hat*“, stets getrennt werden sollten.

Zusätzliche, der älteren rabbinischen Tradition unbekanntere Frömmigkeitspraktiken, die der Vermeidung von Gebotsübertretungen in Bezug auf koscheren Wein dienen sollten, entwickelten sich daraus später: Einer dieser Bräuche bestand (und besteht in vielen Familien) darin, beim häuslichen Segen über den Wein den Becher anwesenden Nichtjuden vorzuenthalten, um hierdurch „Mischehen“ zu vermeiden. Die bereits in der Bibel bekannte Vorstellung, nach der gemeinsamer Weingenuss mit Nichtjuden fast zwangsläufig zu sexuellen Kontakten führen muss, lebt so weiter fort. Im Talmud-Traktat *Avoda Zara*, vom Fremdkult, heißt es dazu: Für alles genügt ein Siegel, ausgenommen der Wein. Dazu bemerkt Raschi in seinem Kommentar, dass ein Siegel nicht genüge, weil es nicht sicherstelle, dass dem versiegelten Fass nicht doch Wein entnommen werde.

Die strenge Absonderung von nicht-jüdischem Wein und der besondere Schutz von koscheren Weinen werden seit jeher mit unterschiedlicher Konsequenz beachtet. Nach Auffassung einiger kabbalistischer Autoritäten genügte schon der Blick eines Nichtjuden auf koscheren Wein, um diesen kultisch unbrauchbar zu machen. Gelegentlich wurde daher sogar gefordert, Wein an gesonderten Orten aufzubewahren oder ihn gar zu verbergen, um ihn allen unstatthaften Blicken (von Nichtjuden) zu entziehen.

Wein, der nicht von Händlern kam, die in großen Gemeinden wohnten, wurde im Übrigen von vornherein als ungeeignet, d. h. nicht-koscher, angesehen. Solcher Wein hätte leicht mit Nichtjuden in Berührung kommen können. Jede Berührung eines offenen Weines durch einen Nichtjuden lässt

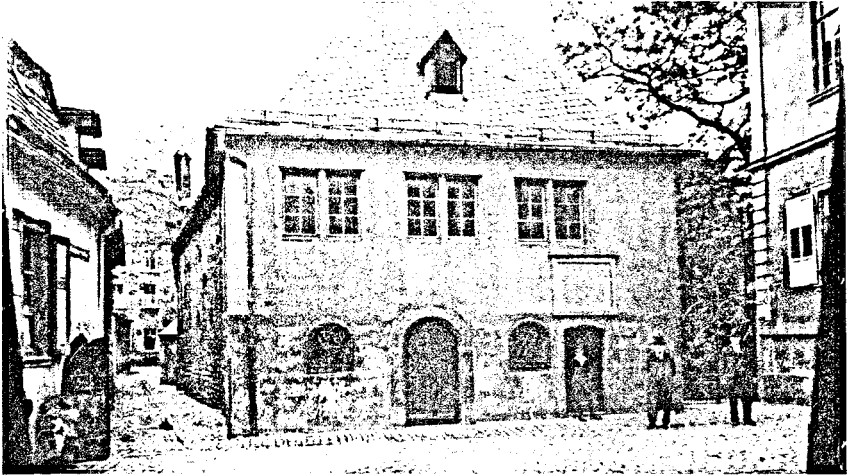


Abb. 2: Alte Synagoge Worms

diesen jedoch als so genannten Götzenopferwein, *Yeyn nesekeh* (Libationsopferwein), erscheinen. Jeder Wein, der verdächtig ist, für fremde Kulte verwendet worden zu sein, gilt als nicht-koscher.

Seit dem 15. Jahrhundert vollzog sich dabei ein weiterer Wandel im jüdischen Umgang mit Wein: Er betraf vor allem die Aufbewahrung von jüdischem Wein bei oder durch Nichtjuden. So hören wir etwa in dem Minhag-Buch des Jaakov ha-Levi Moeln, genannt Maharil, aus Mainz, gest. 1427 in Worms, dass ein Weinfass, welches von einem Nichtjuden absichtlich geöffnet wurde, um einen Juden zu verärgern, weiterhin als kosher gelten kann, solange der Nichtjude aus diesem Fass nicht getrunken habe. Dies wurde von Maharil mit einem Präzedenzfall begründet, der sich in Wien ereignet haben soll:

Ein Nichtjude soll in ein jüdisches Fass Wein gefasst haben, um seinen Besitzer zu demütigen und zu schmähen. Daraufhin hätten die Rabbinen vor Ort das Fass für kosher erklärt. Ebenso wurde laut Maharil verfahren, wenn auf einem Schiff transportierte Weinfässer verwechselt wurden. Eine ähnliche Sicht hatte bereits der wohl bedeutendste Rabbiner der SchUM-Städte, der in Worms bestattete Maharam von Rothenburg (gest. 1293), vertreten. In einem Responsum verweist er auf einen ähnlichen Fall und entscheidet dann wie folgt:

*„Einst vergaß ein Jude in Magenza (Mainz) am Vorabend des Shabbat seinen Weinkeller zu verschließen. Als er am Morgen nach dem Shabbat den Keller öffnete, fand er einen Becher mit Wein, der von einer nichtjüdischen Magd benutzt worden war, und er konnte sich nicht erklären, wie sie dazu gekommen war. Doch er fand an seinem Weinfass keine Spur von einem Tropfen Wein. Rabbenu Jehuda [bar Kalonymos] aus Speyer entschied darauf hin, dass dieses Fass erlaubt bliebe, weil der Zweifelsfall – ob die nichtjüdische Magd Wein aus*

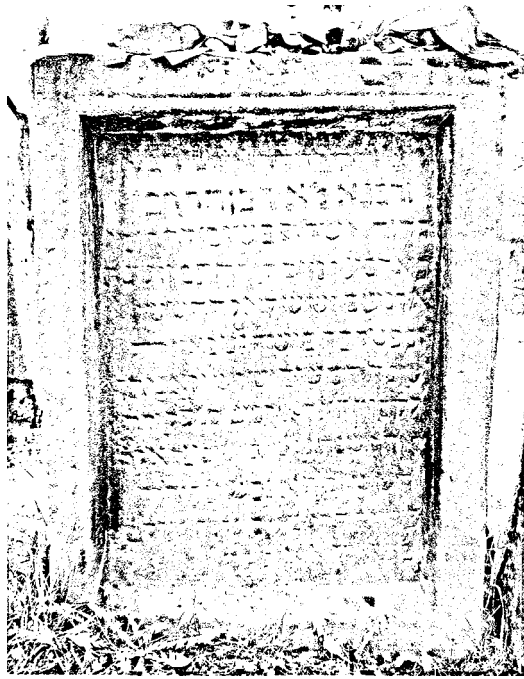


Abb. 3: Judensand Worms, Grabstein des Maharam von Rothenburg

*diesem Fass entnommen hatte – nicht geklärt werden könne. Und so entschieden auch die anderen Gelehrten aus Speyer.“*

Trotz solcher Präzedenzfälle sollte man sich vor Augen halten, dass Wein nicht allein als Grund der Sorge um seine halachische Beschaffenheit und Zulässigkeit betrachtet wurde. Ebenso wird er als etwas Positives und als Mittel, „um das Herz zu erfreuen“, betrachtet. Davon zeugen nicht zuletzt zahlreiche hebräische Weinlieder, deren Vorbilder sich schon in der Bibel finden und in denen immer wieder neu der Genuss des Weines gepriesen wird. Insbesondere die jüdischen Dichter aus der Blüte des sefardischen Judentums in Andalusien (13.–14. Jahrhundert) hinterließen eine Reihe bemerkenswerter Weinlieder. In ihrer Offenheit und Unbefangenheit gegenüber Weinkonsum finden diese allerdings keine Entsprechung in den jüdischen Dichtungen aus christlichen Ländern. Dort musste größerer Wert darauf gelegt werden, den Weingenuss zu reglementieren, da er zu engeren Kontakten mit Nichtjuden führen konnte, was von den offiziellen Vertretern der Religion abgelehnt wurde.

Vollkommene Abstinenz wird dabei nur in Ausnahmen gestattet. Dazu war und ist der Konsum von Wein für den jüdischen Ritus zu wichtig. Nur in Zeiten der öffentlichen Trauer und Klage wie am Neunten Av, dem Fastentag

zum Gedenken an die Tempelzerstörung(en), ist Weingenuss untersagt. Nur dem einzelnen Trauernden war Wein als Trost gestattet. Der Gedanke einer temporären Weinabstinenz wird gelegentlich allgemein auf die Zeit nach der Tempelzerstörung übertragen, jedoch ohne prinzipiellen Charakter zu gewinnen. Neben zeitweiser Enthaltensamkeit, wie bei einem Nasiräer-Gelübde (nach 4. Buch Mose 6) oder bei Abstinenz während kultischer Handlungen, entwickelte sich im Unterschied zum Islam – trotz einer gewissen Ambiguität – im Judentum nie ein absolutes Wein- bzw. Alkoholverbot.

Allgemeine Verbote galten nur für solche Weine, deren halachische Beschaffenheit zweifelhaft war, wie etwa bei samaritanischem Wein. Im Falle, dass kein für die kultische Verwendung geeigneter frischer Wein verfügbar ist, konnte und kann bis heute statt dessen erhitzter Wein (*Yayin mevushal*) und gelegentlich sogar Branntwein verwendet werden. Die sich nach und nach durchsetzende Akzeptanz von *Yayin mevushal* ermöglichte weitere Erleichterungen im Zusammenleben mit Nichtjuden, denn der in einer Flasche oder in einem Gefäß aufbewahrte erhitzte Wein darf von Nichtjuden (*Goyim*) berührt, geöffnet und eingeschenkt werden. Durch seine Erhitzung verliert er nach rabbinischer Entscheidung seine Fähigkeit zur Verwendung als Libationsopferwein, bleibt aber kosher, solange er unter jüdischer Aufsicht zubereitet worden ist. In vielen koscheren Restaurants mit nicht-jüdischem Personal wird daher nur der zuweilen seltsam schmeckende *Yayin mevushal* angeboten.

Das Beispiel des erhitzten Weins verweist darauf, dass die kulturelle Adaption des Weins im Judentum flexibel und realitätsbezogen verlief und sich nicht allein an den Religionsgesetzen ausrichtete. Diese Beweglichkeit und der dahinter aufscheinende religiöse Pragmatismus mögen letztlich auch dem



Abb. 4: Aus einer Zene Rene-Ausgabe, *Kundschafter* nach Numeri 13,1–15,41

paradoxen Charakter von Wein geschuldet sein, dessen Genuss sowohl Segen als auch Fluch mit sich bringen kann. Zudem erklärt sich durch diese regulierte Art des Weinkonsums das eigentliche Motiv der Speisegebote im Judentum: Letztlich geht es um ein Unterscheidungsmerkmal, um die eigene Erwählung gegenüber den anderen zu betonen und die Gruppenidentität zu stärken. Wein konnte für diese Ziele besonders gut herangezogen werden, gleichzeitig musste sich auch das Judentum an neue Gegebenheiten und veränderte soziale und wirtschaftliche Umstände anpassen.

In den SchUM-Städten Speyer, Worms und Mainz verlief diese sich in die Umwelt einpassende Entwicklung nicht viel anders als an vielen anderen Orten, vielleicht nur etwas rascher, da der Konsum und Handel von Wein in dieser klimatisch günstigen Region von jeher eine wichtigere Rolle spielte als in anderen Teilen der Diaspora.

### Eine jüdische Weinprobe

Der Handel mit Wein durch Juden lässt sich etwa seit 1600 in Wormser Judenordnungen nachweisen. Diese Entwicklung dürfte zwar nicht mehr direkt mit der im Lehrhaus Raschis vertretenen Auffassung zusammenhängen, der den Handel von Wein mit Nichtjuden erlaubte, aber sie ist dennoch symptomatisch für den flexibleren Umgang mit der Tradition und den daraus zu ziehenden Konsequenzen. Wirtschaftliche Interessen dürften dabei unmittelbar auf diesen Wandel Einfluss genommen haben, zumal wegen der zunehmenden Mengen an produziertem Wein aufgrund besserer Herstellungsmethoden die Gewinne größer zu werden versprochen und Juden wie viele andere an dieser Erfolgsgeschichte partizipieren wollten.

Neben Judenordnungen der Obrigkeiten bezeugen diesen Wandel im Umgang mit Wein einige hebräische Werke, die bislang weniger beachtet worden sind. Sie gehen nicht mehr so sehr von einem streng reglementierten Umgang mit Wein aus, sondern setzen einen unbefangeneren Genuss und seine massenhafte Herstellung in den SchUM-Gemeinden voraus. In dem hebräisch verfassten Minhag-Buch, d. h. der Brauch-Sammlung, des Wormser Synagogendieners Juspa Schammes (1604–1678) finden sich zwei für den jüdischen Weinkonsum sehr aufschlussreiche Abschnitte, die hier in Übersetzung dargeboten werden sollen. Das Buch des Juspa Schammes enthält im Unterschied zu vielen älteren Minhag-Sammlungen dieser Art keine speziellen Abschnitte über Wein bzw. *Yeyn nesekh* (Libationsopferwein), aber es baut dennoch auf älteren Kompendien (wie dem *Sefer Minhagim* von Maharil) auf und liefert gleichsam weitere Beispiele dafür, wie die halachischen Bestimmungen interpretiert bzw. wie sie umgesetzt wurden. Von Juspa erfahren wir zunächst Näheres über die Produktion von koscherem Wein in Worms:



§ 272 „Wein muss unbedingt in den Häusern von Juden („Yudim“) hergestellt werden, nicht in den Häusern der Unbeschnittenen, und man kauft hierfür von den Unbeschnittenen den Wein in Fässern voll von zerstoßenen Weintrauben, samt Kernen und Stiel, und so brachten sie die Unbeschnittenen in die Gasse der Juden. Und danach füllte man sie in Kelter und Presse in der Gasse, und zwar durch die Hand von Juden. Und diese Vorgehensweise hatte sich bereits in der gesamten jüdischen Diaspora verbreitet. Sogar unter jenen Juden, die nur solchen Wein zu trinken pflegten, der von ihnen selbst oder durch Angehörige ihrer Familie produziert worden war. Doch auch sie tranken Wein von hier, aus der heiligen Gemeinde Worms, denn der Wein aus unserer Gemeinde steht unter ständiger Beaufsichtigung bezüglich der Reinheitsgebote (Kashrut) an jedem Ort.

Einmal gelangte Wein aus der Stadt Oppenheim und aus Neustadt hierhin [nach Worms]. Und dieser Wein war viel besser als der Wein aus unserer Gemeinde. Der Hersteller dieses Weines wurde daraufhin nach und nach zu einem Großhändler für Wein, wie es in unserer heiligen Gemeinde üblich war. Doch nachher gereute es den hiesigen Rabbiner und die Angehörigen seiner Talmudschule (Jeschiva), dass sie es ihm gestattet hatten. Denn nachdem sie es ihm gestattet hatten, in der hiesigen heiligen Gemeinde Wein aus einem anderen Ort zu verkaufen – wo blieb nun die ständige Beaufsichtigung der Kashrut des Weines aus unserer Gemeinde mehr als bei Wein aus jedem anderen Ort, nachdem nun auch hier Wein aus anderen Orten verkauft werden darf?

Daraufhin untersagten und beendeten sie es, weiterhin so zu verfahren, es sei denn, die Umstände würden es notwendig machen, etwa aus Mangel an Wein oder ähnlichem.

Doch einmal fragte jemand an, ob es erlaubt sei, Wein aus Gernsheim zu verkaufen, und zwar ein gewisser Shim'on aus Gernsheim, der den Wein hierher mit sich gebracht hatte. Denn er war vor der Gewalt der Soldaten aus seinem Ort geflohen und hatte nur das von seinem Besitz gerettet, was er bei sich tragen konnte, und darunter auch seinen Wein, den er nun hier verkaufen wollte.

Doch der Vorsteher des Gerichtshofes (Av bet din), der Ehrenwerte (Aluf), unser Lehrer und Rabbiner Susmann Brilin [Rabbi Meshulam ben Eliezer Brilin, gest. 1670, der Lehrer und Schwiegervater des berühmten Jair Bacharach], gestattete es ihm nicht, ihn zu verkaufen, denn nur sein Besitzer dürfe, wenn er es wünsche, von ihm trinken. Und so wurde nicht das geringste Maß von ihm an Mitglieder unserer Gemeinde verkauft.“

Dieser Abschnitt aus dem Minhag-Buch des Juspa gibt interessante Einblicke in den jüdischen Umgang mit Wein zu Beginn der Neuzeit. Offenbar konnten in der Zeit der Abfassung dieses Berichts Weinreben unverkeltet von Nichtjuden gekauft und dann zu koscherem Wein weiterverarbeitet werden. Das hier geschilderte Verfahren war jedoch so nach den Entscheidungen älterer Rechtsgelehrter (u. a. von Rabbenu Tam, dem Enkel Raschis) eigentlich nicht erlaubt. In Worms jedoch, einer der vier bedeutenden jüdischen Gemeinden in Europa zu Beginn des 17. Jahrhunderts, wird dieses Vorgehen als verbreitete Praxis dargestellt. Ihr hätte sich die gesamte Diaspora angeschlossen. Sogar streng observante Juden, die nicht so zu tun pflegten, tranken daher Wormser Wein – was zeigt, dass die Halacha durch die Gewohnheit,

den lokalen Brauch, wenn nicht außer Kraft gesetzt werden, so doch in Frage gestellt werden konnte.

Wenig später wird diese Praxis auch von Rabbi Jair Bacharach in seinem halachischen Hauptwerk, *Shut Hovot Jair*, erwähnt und als gängiger Brauch in aschkenasischen Gemeinden akzeptiert. Andere rabbinische Autoritäten, wie der Verfasser des *Sefer Qav ha-yashar*, Rabbi Zvi Hirsh Kaidanover im 18. Jahrhundert, haben dann sogar betont, dass in den deutschen Regionen, in denen besonders viel Wein angebaut werde, nicht mehr so streng auf die Unterscheidung von einfach nicht-jüdischem Wein und Wein, der für Götzendienst verwendet wird, geachtet wurde.

Weiter lässt sich Juspas Darstellung entnehmen, dass jüdischer Wein von anderen Orten oder Regionen in Städte bzw. Gemeinden importiert wurde und dass dieser mitgebrachte jüdische Wein halakhische Kontroversen unter den ortsansässigen Gelehrten ausgelöst hat. Interessant ist das Detail, dass jüdischer Wein selbst auf der Flucht vor Soldaten nicht einfach zurückgelassen wurde. Er galt als so wertvoll, dass er sogar unter Gefahr mitgenommen wurde – zur Not, um ihn später weiterverkaufen zu können. Dies wird jedoch in Worms schließlich untersagt, weil solcher Wein zuvor möglicherweise in die Hände von Nichtjuden gelangt sein könnte, was ihn ungeeignet machen würde. Die Konkurrenz von nicht am Ort produziertem Wein wird dadurch gleichzeitig ausgeschlossen.

Besonders bemerkenswert an dem zitierten Abschnitt ist schließlich, dass auch der Geschmack des Weins beachtet wurde, nicht nur seine koschere Zubereitung – ja, der Geschmack wurde offenbar als wichtiger angesehen als seine Herkunft und die halachische Kontrolle über ihn.

In frühen halakhischen Diskussionen, etwa im Talmud, spielt das Aroma oder das Bouquet von Weinen eigentlich keine Rolle. Zwar wird gelegentlich der Alkoholgehalt oder die Farbe von Wein erwähnt. Hier, in der Weinregion, kommt es nun auf einmal auf den Geschmack an, der sogar gemessen werden kann.

Welche Bedeutung dem Geschmack zuerkannt wird, kommt in einem weiteren Abschnitt von Juspa Schamms Minhag-Buch zum Ausdruck. In einem längeren Bericht, der auf den Verkauf von jüdischem Wein in Worms durch einen Weinschenk eingeht, wird auch die Verteilung von Weinen erläutert. Dazu teilt Juspa Folgendes mit:

§ 273 „Der Brauch beim Verkauf von Wein ist folgendermaßen: Die Parnasim (= Vorsteher) der Gemeinde ernennen zwei Männer, kräftige und zuverlässige Herren, die geübt darin sind, zwischen gutem und schlechtem Wein zu unterscheiden. Und falls beide gleich gut darin sind, können sie umso besser unterscheiden und wissen, welcher Wein der bessere ist. Auch müssen Leute vorhanden sein, die sich damit auskennen, was der Wert des Weines ist,

*für welchen Preis der Fuder [ca. 800 Liter] verkauft wird. Und ebenso, gemäß dieses Wertes, wie viele Pshitim (Pfennige) ein Maß von dem Wein wert ist. Diese Beauftragten nennt man Weinschenk.*

*Sie schicken den Diener (Shamash) von Haus zu Haus, und sie fragen durch ihn nach jedem Familienoberhaupt, welches Wein in seinem Keller aufbewahrt und von seinem Wein verkaufen möchte. Und wer etwas verkaufen möchte, gibt dem Diener einen Becher oder ein Glas voll mit Wein, und der Diener geht mit ihm in den Keller, um zu schauen, aus welchem Fass er den Wein entnommen hat. Er gibt ihm daraufhin Auskunft darüber, wie viel das Fass enthält, ein Fuder oder ein halbes Fuder oder so ähnlich. Und er teilt ihm dann mit, dass er für so und so viel Geld von diesem Maß haben möchte. Der Diener bringt es dann zu einem Platz, an dem der Weinschätzer sitzt, und benennt dem Weinschätzer die Geldsumme, die er für die Menge bezahlen möchte. Ebenso sagt ihm der Besitzer, wieviel das Fass beinhaltet. Auf diese Weise bringt man große Mengen an Wein zusammen, von jedem Hausbesitzer, der etwas verkaufen möchte. Und allen teilt der Diener die Summe mit, die er ihnen zahlen möchte, und die Menge, die das Fass enthält. Doch offenbart er nicht die Namen der Verkäufer. Und der Weinschenk selbst nimmt nicht an, dass ihm der Diener die Namen der Verkäufer benennt, damit er nicht wisse, von wem der Wein stammt, so dass man ihn gerecht beurteilt, zu Gottes Wohlgefallen, und man keine Ungerechtigkeit begebe, das sei ferne!*

*Nachdem alle Weine zusammengetragen sind, probiere man sie, einen nach dem anderen, und danach spricht man bezüglich des ihrer Meinung nach besten und edelsten zu dem Diener: Geh zum Besitzer dieses Weines, den nur du kennst, und sprich zu ihm, dass er der Verkäufer ist, wenn er ihn für die genannte Summe verkaufen will; wenn es dem Besitzer beliebt, den Wein wie besprochen zu verkaufen, dann ist die Angelegenheit erledigt. Doch wenn nicht, schicken wir zu einem anderen Weinbesitzer, der seinen Wein ebenso zu ihnen geschickt hatte, bis sie einen Weinhändler finden, der ihnen für ihre Summe verkaufen möchte.*

*Unmittelbar im Anschluss gehen der Weinschätzer und der Diener zu jenem Keller und verschließen jenen Wein mit ihrem Band, damit der Verkäufer sie nicht betrügen kann. Der Verkäufer muss aber sofort die Steuer entrichten, die man auch Ohm-Geld nennt und die der Gemeinde und dem Armenfürsorger (Gabbai tsedaq) zusteht, wie es für den Verkauf eines jeden Fuders oder eines Ohm [ca. 130–160 Liter] vorgesehen ist.*

*Unmittelbar darauf verkündet es der Diener auf allen Straßen mit folgendem Wortlaut: Jemand, der Wein ausschenkt, der muss so und so viel zahlen. Manchmal verkündet er dies sogar in der Synagoge.“*

Dieser Abschnitt überliefert viele Details vom Weinverkauf, die möglicherweise ihre unmittelbare Parallele in christlichen Praktiken des Weinverkaufs finden. Allerdings sind mir für Worms bislang keine Belege für eine ähnliche Verfahrensweise im christlichen Bereich bekannt. Für den Umgang mit jüdischem Wein lässt sich aus dieser Quelle jedenfalls Vieles entnehmen:

Der Verkauf von jüdischem Wein wurde von einem *Schammash*, dem Synagogendiener, der Gemeinde geregelt. Es wurden immer zwei Verkäufer eingesetzt, einer für den alten Wein, einer für den neuen. Dies ist auch wenig

älteren Quellen wie dem *Sefer Leget Yosher* von Josef ben Moshe aus Höchstadt zu entnehmen, und die Wormser Gemeinde hielt sich offenbar genau an diesen älteren Brauch.

Die Verkündung der festgesetzten Preise erfolgte auf der Gasse oder in der Synagoge. Von einer ähnlichen Praxis hören wir schon im *Sefer Minhagim* des Maharil im 15. Jahrhundert. Somit beschreibt Juspa hier wiederum eine ältere Praxis, wie sie in vielen Gemeinden im Rheintal praktiziert wurde.

Der Wein wurde von vielen Anwohnern der Judengasse hergestellt, doch wurde er anschließend anonym getestet. Über die Mengen von Wein, die in den Kellern der Wormser Judengasse lagerten, sind wir durch Dokumente im Stadtarchiv Worms gut informiert. Sie wurden von Fritz Reuter zusammengestellt und analysiert. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang vor allem der im Auftrag der Stadt im September 1605 verfasste Bericht vom Ratschreiber Benedikt Isenbeck. In ihm ist festgehalten, dass er in den Kellern der Judengasse nicht weniger als „6 Fuder 2 1 / Ohm Wein der Jahrgänge 1601 und 1604“ vorgefunden hat. Salomon Büchs, dessen Keller bis heute erhalten ist und besichtigt werden kann, lagerte sogar 9 Fuder 3 Ohm vom Jahrgang 1603, 7 Fuder 2 Ohm von 1604 und „noch etlichen neuen Wein.“

Über die Preise der Weinmengen erfahren wir schließlich etwas aus dem *Pinkas* der Gemeinde Worms aus den Jahren 1658, in dem ein Schreiber, vermutlich Juspa selbst, immer wieder davon berichtet, dass Wein in einem *Qinyan sudar*, einem geordneten Verkauf, veräußert wurde – wahrscheinlich nach genau dem gleichen Verfahren, von dem in dem *Minhag*-Buch berichtet wird.

Die wichtigste Erkenntnis, die dieser Quelle zu entnehmen ist, besteht aber wohl darin, dass Juden Wein zunächst kosteten und nach dem Geschmack entschieden, welcher Wein für welchen Preis zum öffentlichen Verkauf – d. h. in der jüdischen Wirtschaft, von der wir in einem weiteren Abschnitt bei Juspa hören –, gelangen sollte. Dabei wird großer Wert auf Gerechtigkeit der Beurteilung gelegt, und gleichzeitig werden sogar Vorsichtsmaßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass der Verkäufer des ausgewählten Weins die Diener „*betrügen kann*.“

Geschmack als Kriterium des Weinkonsums wird in dieser Zeit – ähnlich wie im christlichen Bereich – zunehmend zu einem Faktor im Umgang mit dem Getränk. Spielten am Anfang der Entwicklung im jüdischen Raum eher halakhische Prinzipien die einzige Rolle bei der Frage, welcher Wein zur Verwendung gelangen durfte, zeichnet sich in Worms – in einem bedeutenden Weinanbaugebiet mit enger Berührung zur christlichen Kultur – ein Wandel ab, der verstärkt auch dem Aroma und den Geschmacksrichtungen Bedeutung zuerkannte. Dieser kulturell bedingte Wandel wurde unter entsprechend günstigen wirtschaftlichen Bedingungen möglich, wie sie insbe-

sondere in Worms anzutreffen waren. Auch diese alte Gemeinde ging jedoch im Jahr 1689 im Verlauf des so genannten pfälzischen Erbfolgekrieges, in der Folge eines von französischen Truppen verursachten Brandes, unter, und alte, von Juspa erwähnte Bräuche erlebten einen Einschnitt, so dass wir aus späteren Quellen von manchem Brauch nichts mehr hören.

Zusammenfassend lässt sich anhand der vorgestellten Berichte aus Worms aufzeigen, dass der jüdische Umgang mit Wein von einer Kultur geprägt war, die sich des ambivalenten Charakters dieses Getränks stets bewusst blieb, Wein jedoch nicht kategorisch verbot, sondern kultisch und wirtschaftlich zu nutzen wusste und ihn so zu einem eigenen Merkmal jüdischer Identität werden ließ.

### Quellen- und Literaturverzeichnis

- EMANUEL, SIMHA (Hg.): *Responsa of Rabbi Meir of Rothenburg and his Colleagues. Critical Edition, Introduction and Notes*, Bd. 1–2, Jerusalem 2012.
- LEHNARDT, ANDREAS (Hg.): *Wein und Judentum (Jüdische Kulturgeschichte in der Moderne 1)*, Berlin 2014.
- MARGALIOTH, REUVEN (Hg.): *Sefer Chasidim she-chibber Rabbenu Yehuda he-Chasid*, Jerusalem 1957.
- REUTER, FRITZ: *Warmaisa. 1000 Jahre Juden in Worms*, 2. Auflage Frankfurt am Main 1987.
- SPITZER, SHLOMO (Hg.): *Sefer Maharil. Minhagim shel Rabbenu Jaaqov Molin*, Jerusalem 1989.
- SOLOVEITCHIK, HAYM: *Wine in Ashkenaz in the Middle Ages. Yeyn Nesekeh – A Study in the History of Halakhah*, Jerusalem 2008 (Hebräisch).
- Wormser Minhagbuch des R. Jousep (Juspa) Schammes. Nach Handschriften des Verfassers zum ersten Male vollständig herausgegeben, mit Ergänzungen von Jair Chaim Bachararach, hg. von Erich Zimmer, Bd. 2, Jerusalem 1992 (Hebräisch).